



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zum TrunksuchtsGesetzentwurf : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

führen, die böse Folgen haben müßte; nur der Gebildete weiß sich mit dem zu begnügen, was für seine Verhältnisse notwendig ist, der Ungebildete strebt immer ins Ungemessene. Es ist daher nur ein erfreuliches Zeichen, daß sich überall im Arbeiterstande ein großer Bildungstrieb bemerklich macht; dieser Bildungstrieb muß vom Staat und den höhern Ständen aus möglichst unterstützt werden, wenn er nicht eine Richtung einschlagen soll, die nur zu allgemeinem Verderben führen kann. Die Bildung wird aber nicht bloß durch Wissen bewirkt, sondern auch durch die Familie und die soziale Stellung des Einzelnen; daher muß das Familienleben und die soziale Stellung des vierten Standes möglichst gehoben werden.

Mögen meine Ausführungen beurteilt werden, wie sie wollen, richten sie nur ein wenig das allgemeine Augenmerk auf die psychologische Seite der sozialen Frage, so haben sie ihren Zweck erfüllt. Die irren sehr, die glauben, daß materielle Notlage die eigentliche Triebfeder der Sozialdemokratie bilde; dagegen sprechen schon die großen Mittel, die sie für ihre Zwecke zu sammeln versteht. Mag noch an manchen Orten materielle Not unter den Arbeitern herrschen, mag sie anfangs eine Hauptursache der Entstehung der sozialen Frage gewesen sein, heutzutage ist sie nicht mehr ihre Haupttriebfeder. Deswegen darf man sich auch darüber nicht täuschen, daß selbst dann, wenn man allen Arbeitern ein behagliches Einkommen verschafft hat, die soziale Frage nicht aufhören wird. Wo nur Notstand zu friedlichen oder kriegerischen Revolutionen treibt, da hört mit dem Aufhören des Notstandes auch das revolutionäre Streben auf. Es ist aber schon oft darauf hingewiesen worden, daß reichere Lohn den Arbeiter durchaus nicht immer von der Sozialdemokratie abzieht, daß sehr oft gerade tüchtige Arbeiter, die viel verdienen, Sozialdemokraten sind. Der fortdauernde Grund der sozialen Frage ist vielmehr das Streben des vierten Standes nach sozialer Gleichberechtigung mit den übrigen. Ihre vollständige Durchführung ist zwar nicht möglich, aber jede Annäherung an sie wird eine Menge gemäßigter Elemente von der Sozialdemokratie abziehen.



Zum Trunksuchts-gesetzentwurf

(Schluß)



ir räumen bereitwillig ein, daß sich die Strafvorschriften des Entwurfs unserm bestehenden Strafrechtssystem ohne Schwierigkeit anpassen. Umsoweniger passen sie sich unserm strafrechtlichen Ideal an. Das Strafgesetz sollte einem deutschen Buchenhain vergleichbar sein, unter dessen Kronen der Rechtschaffne mit sicherem Behagen einherschreitet, ohne wirres Gestrüpp, worin der Unschuldige wie der Schuldige sich verwickeln, stolpern und zu Falle kommen. Wie in

nächtlichem Dunkel die Schönheit eines kunstvollen Bauwerks durch diejenige Beleuchtung am wirksamsten zur Geltung gelangt, die sich mit der Hervorhebung seiner architektonischen Grundformen begnügt, so sollte auch der Gesetzgeber Enthaltbarkeit üben und nur die Rechtsfazungen, in denen sich die Grundzüge unsrer Staatsordnung verkörpern, vor den — von der Nachtseite des Lebens her — ihre Existenz bedrohenden Angriffen durch Strafgefese sicher stellen, nicht aber den Lebenshaushalt des Staatsorganismus selbst in allen geringfügigen Einzelheiten seines Betriebes und die Wohlfahrt seiner Angehörigen im weitesten Umfange regeln und den Ausbau, die Weiterentwicklung und Veredlung der Güter, um deren willen die Staatsordnung besteht, unter dem Hochdruck strafrechtlicher Einwirkung erzwingen wollen. Damit würde er sich eines Übergriffs in den Wirkungskreis anderer Mittel des öffentlichen Wohls schuldig machen. Die Wirksamkeit der Strafgefese soll dementsprechend mehr negativ als positiv, mehr erhaltend als fördernd sein. Wenn auch dieser Grundsatz der Kompetenz der Strafgefesegebung keine bestimmte Grenze zieht, so bezeichnet er doch mit genügender Deutlichkeit die Richtung, die sie zu befolgen hat, im Gegensatz zu der, die alles Heil von dem Strafrichter erwartet. Zwar hat auch diese eine relative Berechtigung. Steht es fest, daß A ein soziales Gut, B ein soziales Übel ist, was — könnte man fragen — sollte uns abhalten, durch Aufbietung aller dienlichen Mittel das eine zu erhalten und zu fördern, das andre zu bekämpfen und zu vernichten, also auch durch Aufbietung der Strafgefesegebung? In der That neigt sich unser geltendes Strafrecht diesem Standpunkte zu. Nicht nur, daß es kein Gebiet bürgerlicher und menschlicher Wohlfahrt und menschlicher Interessen giebt, in das sich die Strafgefesegebung nicht einmischte, denn Leben und Gesundheit, Eigentum, persönliche Freiheit, Ehre, Religion, gute Sitte, öffentliche Ordnung, sie alle stehen unter strafrechtlichem Schutz, was niemand mißbilligen wird. Allein nicht bloß den gefährlichen Angriffen, sondern unzähligen geringern, selbst geringfügigen Nachteilen gegenüber, deren Quelle in unserm modernen Kulturleben so reichlich fließt, erhebt das Strafgefese heutzutage den Anspruch, ein Patronat zu unserm Gunsten auszuüben. Welcher Einsichtige aber würde es im Ernst gutheißen, wenn der Grundsatz, alle sozialen Übel strafrechtlich zu unterdrücken, alle sozialen Interessen zu schützen, zur uneingeschränkten Geltung gelangte? Dann würde der Gesetzgeber noch gar manches auf sich nehmen müssen. Er würde nicht zögern dürfen, schnöden Undank gegen Eltern und Wohltäter, Fluchen und Schwören, Lügenhaftigkeit, Trägheit, eine ausschweifende Lebensführung und allerlei Unmäßigkeit, tollkühnes Gebahren bei körperlichen Übungen, allzugewagtes Spekuliren, boshafte Tierquälerei, auch wenn sie nicht öffentlich geschieht, zum Gegenstande strafrechtlicher Ahndung zu machen, auch grobe Verstöße gegen die staatlich anerkannte Hygiene, wie — etwa durch eine Bervollständigung der Ausnahmebestimmung des § 9 des Entwurfs zum Trunksuchtsgefese — kaltes

Trinken im Zustande der Erhitzung und andre Handlungen, über deren Frevelhaftigkeit und Schädlichkeit keine Meinungsverschiedenheit besteht. Es verlohnt sich nicht, ausdrücklich zu erklären, daß dies des Guten zuviel wäre. Wohl aber verlohnt es sich, nach dem Grunde zu fragen, warum in solchen Fällen der Gesetzgeber dem Vorwurf nicht würde entgehen können, seine Zuständigkeit überschritten zu haben. Die persönliche oder sittliche Freiheit ist es nicht, um die uns hangt, wenn wir durch öffentliche Strafen von Ausschreitungen gegen Moral und eigene Wohlfahrt abgehalten werden würden, wir hätten ja Ursache, dafür dankbar zu sein; auch bliebe der persönlichen und sittlichen Freiheit immer noch Spielraum zur Bethätigung genug übrig. Überdies würde man der Staatsordnung in dem Maße, wie sie es ist, die diesen Spielraum überhaupt gewährt, die Berechtigung zusprechen dürfen, ihn wieder einzuschränken. Der kriminalpolitische Grund, nach dem wir fragen, beruht vielmehr auf einem Gesetz, das uns zunächst in der Natur in der einfachsten Form entgegentritt. Es ist, um es in einer für unsern Zweck ausreichend bezeichnenden Weise auszusprechen, das Gesetz der Schwächung durch Ausdehnung. Dieses Gesetz gilt auch in der sittlichen Welt. Wie Wohlthaten durch Übermaß entwertet werden und nachtheilig wirken, so auch die Strafen. Jeder, der Menschen oder Tiere erzieht, weiß oder erfährt, daß ein allzu ausgedehntes Straffsystem den Zögling gegen die Strafe gleichgiltig macht und abstumpft. Diese Abstumpfung beschränkt sich aber nicht auf die allgemeine Empfindlichkeit gegen das Strafübel, die die Häufigkeit der Strafen, welche ihr Erleiden zur Gewohnheit macht, bei dem Zögling entstehen läßt. Indem jenes System verhältnismäßig wenige schwere mit äußerst zahlreichen leichten Gesetzesverletzungen insofern gleichstellt, als es sie alle bestraft, schwächt es den Accent, mit dem die Strafe das Gesetz betonen soll, hinsichtlich der schwereren in einer auch durch Abstufung von Strafart und Strafmaß nicht auszugleichenden unheilvollen Weise ab, verwischt dadurch den Unterschied zwischen schweren und leichten Gesetzesverletzungen und ruft bei dem Zögling nicht nur eine entsprechende Verringerung der zwischen schwereren und leichteren Strafen unterscheidenden Empfindlichkeit hervor, sondern, was noch schlimmer ist, sie stumpft seine Empfindung des Unterschiedes zwischen schweren und leichten Gesetzesverletzungen ab. Somit wirkt das ausgedehnte Straffsystem in der Erziehung unfehlbar. Ganz dasselbe entfittlichende gilt mutatis mutandis im Strafrecht. Das ist der Grund der Beschränkung, die wir von der Strafgesetzgebung verlangen. Man sollte sich, wie sich ein in der Praxis ergrauter Jurist schon vor Jahren trivial aber bezeichnend ausdrückte, davor hüten, das Strafrecht allzusehr zu verwässern. Dieser Satz wird nach einer Seite hin präzisirt durch den bekannten Ausspruch Montesquieus: *Il y a cette différence entre les lois et les moeurs, que les lois règlent plus les actions du citoyen et que les moeurs règlent plus les actions des hommes.* Man soll das Sittengesetz nicht dem Strafkodex einverleiben. Der Knecht, der

das Tier seines Herrn mit reichlicherem Futter versah, als der geizige Herr es angeordnet hatte, machte sich eines Vergehens gegen das Sittengesetz schuldig, selbst wenn er in der Überzeugung handelte, dem Tiere und dem Herrn zu nützen. Aber um dieser Überzeugung willen würde der Sittenrichter vielleicht geneigt sein, ihn freizusprechen, wie er es wegen einer Notlüge thun würde. Um so weniger konnte der Thäter glauben, eine Strafthat zu begehen, die mit Haft bis zu sechs Wochen bedroht ist, es sei denn, daß er sich mit dem Strafgesetzbuch (§ 370b) eingehender beschäftigt hätte. Daher widerstrebt es uns, diese Strafe über ihn verhängt zu sehen. Und wenn wir, wie es bei der gewohnheitsmäßigen Rupperei (§ 180 des Strafgesetzbuchs) der Fall ist, wahrnehmen, daß ein alle Tage in den Gerichtssälen verhandeltes Vergehen gegen das Sittengesetz mit schwerer Strafe bedroht ist, und dann zugleich Zeugen der Thatsache sind, daß die Staatsregierung — in einer Reihe „Toleranz“ übender Staaten — dasselbe Vergehen mit allem Vorbedacht durch seine eignen Behörden verüben läßt, haben wir dann nicht alle Ursache, uns in unserm Rechtsgesühl beleidigt zu finden? Und liegt in solchem Zustande nicht eine ernste Mahnung an den Gesetzgeber, das Rechtsgesetz nicht mit dem Sittengesetz zu verwechseln?

Daß aber der Unterschied, den Montesquieu zwischen beiden macht, nicht minder von dem Verhältnis des Rechtsgesetzes zu den Vorschriften der Gesundheitspflege gilt, daß mithin das Strafrecht nicht dazu berufen sein kann, die Regeln der Hygiene in sich aufzunehmen, das braucht wohl kaum noch hervorgehoben zu werden. Andererseits aber soll das Strafgesetz seinen Ursprung und seine Wurzel im Sittengesetz nicht verleugnen. Das ist z. B. der Fall, wenn der Entwurf des Trunksuchtsgefeszes (§ 8) dieselbe Handlung vor acht Uhr morgens verpönt, die er von acht Uhr an gutheißt. Die Rechtsanschauung, daß bei dem Erwachsenen die Straffälligkeit nicht nur von der Kunde des verletzten Gefeszes abhängt, während nach § 56 des Strafgesetzbuches die Bestrafung jugendlicher Personen nicht stattfinden kann, ohne daß sich feststellen läßt, daß sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht besessen haben, kann, wenn sie nicht zu einer leeren Fiktion herabsinken soll, nur auf der Voraussetzung beruhen, daß Gewissen und Erziehung jeden Erwachsenen eine nach dem Gefesze strafbare Handlung als solche erkennen lassen. Bei der großen Zahl von Strafgesetzen, die sich zu dem, was uns Erziehung und Sitte vorschreiben, gleichgiltig verhalten, möchte man fast wünschen, seine Feststellung auch als die Vorbedingung zur Bestrafung Erwachsener anerkannt zu sehen. Wenn daher auch Nützlichkeitsgefesze in einem verwickelten Staatskörper nicht ganz zu entbehren sind, so sollte der Gesetzgeber doch wenigstens darauf bedacht sein, ihre Zahl möglichst einzuschränken, statt sie zu vermehren, und er sollte nur solche erlassen, die wenigstens mittelbar auf dem Sittengesetz beruhen. Diesem Erfordernis entspricht z. B. das soge-

nannte Dynamitgesetz, denn wenn auch die darin mit schweren Strafen bedrohten Handlungen zum Teil an sich gleichgiltig sind, so ist sich doch jeder der Gefahr für Leib und Leben und Eigentum bewußt, die der uneingeschränkte Verkehr mit den Stoffen, von denen das Gesetz handelt, mit sich bringt, und er erkennt daher auch willig die Berechtigung des Gesetzes an. Zum dritten soll das Strafgesetz wie der Erzieher in Betreff der Handlungen und Unterlassungen, die er mit Strafen bedroht, einen schlichten, bestimmten, unzweideutigen Thatbestand hinstellen, damit die, die sich darnach richten sollen, ohne Schwierigkeit die Grenze des Erlaubten und des Unerlaubten zu erkennen vermögen. Je mehr das Strafrecht von den hier angedeuteten Regeln abweicht, desto mehr verflüchtigt sich die Wirkung der Strafen, desto mehr nimmt die Gleichgiltigkeit gegen Gesetzesverletzungen zu, desto mehr kriminell bestrafte giebt es, die Moral und Gewissen nicht verleugnet haben, desto honetter wird die Gesellschaft, die die Strafanstalten beherbergen, desto mehr verliert die Strafe insbesondere ihren entehrenden Charakter, desto mehr sinkt das Ansehen der Strafgesetze.

Damit steht die Mitleidenschaft in Wechselwirkung, in die eine allzu produktive Strafgesetzgebung die Organe der Rechtspflege zieht. Die Thätigkeit des Richters sollte mit der des Gesetzgebers in lebendigem Zusammenhange stehen, wie die Hand des Menschen mit seinem Willen. Er sollte sich mit dem Gesetzgeber eins fühlen. Er genügt daher seiner Aufgabe nicht, wenn er allein mit dem Verstande arbeitet und nicht zugleich mit dem Herzen, ich meine nicht so sehr einem Herzen für die Übelthäter, als einem Herzen für Gesetz und Recht. Aber dieses Herz stumpft sich ab durch das bunte Vielerlei auch solcher Gesetze, die durchaus die Sprache des Herzens nicht reden. Die innere Kälte ergreift auch die Neigung und Fähigkeit, sich in die Vorgänge des Lebens zu versenken, sie sich im Geiste zu vergegenwärtigen und anschaulich zu erhalten. Diese Fähigkeit aber ist das Sicherheitsventil gegen die Gefahr, daß Buchstabe und Geist des Gesetzes mit einander in Zwiespalt geraten. Lanzette und Messer arbeiten heutiges Tages mit fieberhafter Behendigkeit an den wuchernden Gebilden des kriminellen Stoffes. Manche nennen es Schneidigkeit, aber mit Unrecht, denn das Schwert der Gerechtigkeit rostet ein und verliert seine Schärfe. Daher die in der Fachliteratur und in der Tagespresse mit Recht immer aufs neue gerügten niedrigen Strafmaße der erkennenden Gerichte, daher die Vermeidung der höchsten gesetzlichen Strafe in der richterlichen Praxis, auch gegenüber dem gefährlichsten Verbrecher, dem geschwornen Feinde von Rechtsordnung und Gesellschaft, auf den das Voltairesche *écrasez l'infâme* Anwendung verdiente, daher das häufige Vorwiegen des Mitgefühls mit dem im Gewahrsam der Anklagebank unschädlich und wehrlos erscheinenden Angeklagten und eine Gleichgiltigkeit gegen den begangnen Frevel, als ob er sich weit hinten in der Türcke ereignet hätte.

Wir haben bereits im Eingange unsre Ansicht dahin ausgesprochen, daß

es höchste Zeit sei, daß auf dem Wege der Strafgesetzgebung gegen die Trunksucht eingeschritten werde. Nicht daß, wohl aber wie dazu der Versuch gemacht wird, mißbilligen wir. Der Entwurf des Trunksuchtsgesetzes bekämpft nicht sowohl die Ursache des Übels als dessen Wirkungen, nicht sowohl die Krankheit als deren Anzeichen. Wir begnügen uns hier mit der Andeutung, daß es uns ein wenig verständiges Verfahren dünken würde, um einen Giftbaum unschädlich zu machen, wenn man, anstatt ihn mit der Wurzel auszurotten, ihn wachsen und gedeihen ließe und dann zur Schere griffe, um behutsam hie und da ein morsches Reis abzukippen. Straft man doch auch nicht einen Brandstifter wegen der Belästigung anderer durch Rauch, die er verschuldet hat, und läßt ihn wegen Brandstiftung frei ausgehen. Wie sehr der Gesetzentwurf die Bedeutung der Gefahr unterschätzt, der er entgegentreten will, ergibt sich schon aus der Beschaffenheit seiner Strafmittel. Sie bestehen in Geldstrafen von 30 bis 100 Mark und verschiedenen abgestuften Haftstrafen in einem nur für einen einzigen Fall angedrohten höchsten Betrage von sechs Wochen, d. i. keiner höhern Strafe, als wie sie den trifft, der ein bißchen Erde oder einige Steine von einem öffentlichen oder Privatwege wegnimmt (§ 370² des Strafgesetzbuchs) oder den, der von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des stehenden Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubnis des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfand nimmt (§ 370³ des Strafgesetzbuchs)! Der Gesetzentwurf unternimmt es, den Kampf gegen den Alkohol auf dem Gebiet der „Übertretungen“ zu führen, anstatt auf dem der „Vergehen“ und „Verbrechen.“ Wer Dynamit u. a. Brennstoffe ohne polizeiliche Ermächtigung herstellt oder feilhält, ohne sonstige böse Absichten, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft (§ 9 des Dynamitgesetzes vom 9. Juni 1884). Unser Entwurf vergißt, daß der Alkohol eine weit gemeingefährlichere Substanz ist als alle Sprengstoffe. Das ist sein Grund- und Hauptfehler. So bietet er dem Strafrecht nichts als einen neuen Einfuhrartikel aus dem Bereich der Gesundheitspflege und des öffentlichen Anstandes, von dem man sich selbst in dieser Eigenschaft keine allzugroße Wirksamkeit versprechen darf. Statt eines stämmigen Baumes will er einen krausen Busch auf unsern Rechtsboden pflanzen. Aber freilich nicht den Gärtner trifft deswegen die Hauptschuld, sondern den Boden, dem es an Kraft fehlt, die Wurzeln des Baumes in sich aufzunehmen. So lange das Uebel, das der Alkoholmißbrauch unter uns bringt, noch nicht in seiner ganzen Größe in das Bewußtsein und dann in das Gewissen des Volkes eingedrungen ist, und seine Bekämpfung als ein ernstes sittliches Gebot erscheint, so lange wir uns auf dem Standpunkte des Scherzworts befinden, daß ein Rausch dazu gehöre, einen braven Mann zu machen, so lange dürfen wir auf ein entschiedenes Vorgehen gegen die Trunksucht auf dem Kriegsschauplatz des Strafrechts nicht hoffen. Vor allem lasse man sich durch den Entwurf nicht in

Sicherheit wiegen und glaube mit jenem dehnbaren, vieldeutigen, subtilen, verknäuselten, sich selbst wieder abschwächenden, rücksichtsvollen und zaghaften Strafparagrafen genug gethan zu haben. Es wäre fast so, als glaubte man, wie gegen einen Leviathan mit Fliegenwedeln zu Felde ziehen zu können.

Dies war es, was wir dem Gesetzgeber zu sagen hatten. Und nun noch ein Nachwort an den Richter. Bekanntlich bildet, worauf schon oben hingewiesen worden ist, die Trunksucht in zahlreichen Strafurtheilen einen Strafmilderungs- oder Strafminderungsgrund. In allen diesen Fällen erleidet der Nachdruck, mit dem das Strafübel den Schuldigen treffen soll, eine mehr oder minder beträchtliche Abschwächung, und das zu Gunsten eines Lasters, das durch seine verderblichen Folgen — unmittelbare und mittelbare — alle andern Laster übertrifft. Der Laie erblickt in diesem Umstande ein Erzeugnis jenes „spezifischen Juristenverstandes,“ gegen den er hin und wieder den Verdacht laut werden läßt, er wandle andre Wege als die des gesundes Menschenverstandes. Wer aber mit böser That umgeht, der freut sich im Stillen der seltsamen Rechtsgelehrtheit und trägt Sorge, „sich mildernde Umstände anzutrinken.“ Das ist stad- und landbekannt. Die Argumente, die dem juristischen Richter den Mut verleihen, solchem Argerniß Trotz zu bieten, sind gleichwohl — „an sich“ — ebenso unwiderleglich als einfach. Trunkenheit erregt die Leidenschaft und schwächt die Einsicht. Die Gerechtigkeit fordert also, daß eine in diesem Zustande begangne That milder beurteilt werde, als sie zu beurteilen gewesen wäre, wenn der Thäter sich im Vollbesitz seiner sittlichen und geistigen Widerstandsfähigkeit gegen das Böse befunden hätte. Zwar hat der Thäter jenen Zustand selbst verschuldet, allein nicht dieses bisher durch kein Strafgesetz verpönte Verschulden, sondern lediglich die That selbst ist Gegenstand von Anklage und Urtheil; sie muß daher unter Würdigung der Umstände beurteilt werden, unter denen sie zur Erscheinung gelangt ist, und wenn sich dabei ergibt, daß der durch die Begehung der That bekundete rechtswidrige Wille minder stark war, als er es ohne die Einwirkung solcher Ursache gewesen sein würde, so muß dieser Umstand dem Angeklagten notwendig zu gute kommen. So folgert die Rechtswissenschaft seit Jahrhunderten, so folgern Richter und Staatsanwälte, von den Verteidigern nicht zu reden, und so verteidigt sich auch der Angeklagte selbst mit froher Zuversicht, wenn er sich in der bevorzugten Lage befindet, seinen Schutzpatron Bacchus oder Gambrius oder sonst eine verwandte Gottheit untergeordneten Ranges anrufen zu dürfen. Wir wollen hier die rechtspolitischen und etwaigen kulturgeschichtlichen Betrachtungen beiseite lassen, die die Herrschaft, mit der sich ein Raisonnement in der bürgerlichen Rechtspflege behauptet hat (nach § 49 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 bildet Trunkenheit keinen Strafmilderungsgrund), dessen Unzulänglichkeit jeder Unbefangene sofort empfindet, unfehlbar herausfordert. Wir beschränken uns darauf, seine Unhaltbarkeit nachzuweisen. Sie ergibt sich als einfache Folge jener Argumentation selbst. Diese ist zwar

insofern unanfechtbar, als sich in einer in der Trunkenheit begangenen That ein geringeres Maß von rechtswidrigem Vorsatz kundgibt, als wenn sie in nüchternem Zustande begangen worden wäre. Nun gehe man aber nur einen Schritt weiter. Es beruht auf einer anerkannten Rechtsanschauung, von der die Entscheidungsründe fast jedes verurteilenden Richterspruches Zeugnis ablegen, daß sich Art und Maß der Strafe nicht allein nach den konkreten Umständen und Vorgängen der That selbst richten, sondern daß auch die Persönlichkeit des Thäters in Betracht zu ziehen ist, wie sie sich in seinen Verhältnissen und Eigenschaften und in seinem Vorleben darstellt. Diese Umstände machen sich in der verschiedensten Weise geltend. Mehrfach hat der Gesetzgeber selbst dem Richter in der Würdigung vorgegriffen, indem er einerseits bei gewissen Vergehen rückfällige Thäter einer schärfern Strafe unterwirft, andererseits verschiedene Gründe allgemeinerer Art hervorhebt, die die Strafe mildern oder selbst ausschließen. Daneben aber ist der Richter täglich in der Lage, ähnlichen persönlichen Umständen, ohne daß sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind, Rechnung zu tragen; mit oder ohne positive gesetzliche Vorschrift unterwirft er den bereits bestrafte Unbelthäter einer härtern Ahndung als den unbefcholtenen, desgleichen den, der sich auch sonst in seiner Lebensführung schlecht bewährt hat oder bei dem Vorbereitung oder Ausführung der That oder sein Benehmen nach der That auf eine besonders frevelhafte Gesinnung schließen lassen, ja mancher Richter ist nicht abgeneigt, dem Angeklagten ein ungeziemendes Benehmen im Gerichtssaal bei der Strafzumessung fühlbar zu machen, wogegen andererseits unverschuldete Not, jugendliche Unerfahrenheit, bisheriger lobenswerter Lebenswandel und Reue über die That dem Schuldigen bei Wahl der Strafart und des Strafmaßes zu gute kommen. Mit vollem Recht, denn in jenen Fällen erweist sich der Thäter in der Regel als ein weit gefährlicherer Feind der Rechtsordnung, als in diesen, sei es durch die Ernstlichkeit und Beharrlichkeit des rechtswidrigen Vorsatzes, sei es durch die Leichtfertigkeit, womit er sich über die Rechtsordnung hinwegsetzte, mögen sich die äußern Vorgänge der That in dem einen oder dem andern Falle noch so ähnlich sehen. Und nun fragen wir: Warum sieht der Richter von diesen wohlbegründeten Anschauungen und Grundsätzen dem gegenüber ab, der sich im Zustande der Trunkenheit gegen die Rechtsordnung vergangen hat? Warum bleibt er bei der Erwägung, daß der Trunkene in einem an sich straflosen Zustande verringert Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe, wie eingewurzelt stehen? Warum verschließt er sich der weitem Erwägung, daß die Wirkungen eines Rausches männiglich bekannt sind, daß zum mindesten der Erwachsene weiß, daß er durch Unmäßigkeit im Genuß geistiger Getränke seine normale Widerstandsfähigkeit gegen Anwandlungen zu gesetzwidrigem Verhalten in beträchtlichem Grade schwächt, daß er infolgedessen die Rechtsordnung einer Gefahr preisgibt, die nicht entstanden wäre, wenn er Maß gehalten hätte? Läßt sich da die Frage abweisen,

ob nicht die Rücksicht und Achtung, die jedermann der Rechtsordnung schuldig ist, ihn von einer solchen Handlungsweise hätte abhalten sollen? Verrät nicht vielmehr der, der sich in jenen Zustand versetzt, einen Mangel an der der Rechtsordnung schuldigen Rücksicht und Achtung? Und diese Gleichgiltigkeit gegen Gesetz und Recht sollte bei der Beurteilung seiner Strafbarkeit ganz außer Ansatz bleiben? Ihr allein sollte gegenüber jenen andern dem Angeklagten nachteiligen persönlichen Umständen, die, obwohl sie an sich straflos sind, dennoch bei der Strafzumessung so entscheidend ins Gewicht fallen, eine Ausnahme-stellung eingeräumt werden? Nein, wir sind der Meinung, daß Trunkenheit bei Begehung einer strafbaren Handlung, sofern nicht gleichzeitig Umstände da sind, die sie, wie z. B. jugendliches Alter, in einem mildern Lichte erscheinen lassen, in dem Maße, als sie die Strafbarkeit der That vermindert, die Strafbarkeit des Thäters erhöht.

Hinweg also mit dem Privilegium des Lasters, das der Moral und dem unverfälschten Rechtsgefühl stets aufs neue Argernis bereitet! Beide fühlen sich aufs tiefste verletzt, wenn im Namen des Königs und von Rechts wegen verkündet wird, daß dieser oder jener Messerheld auf außerordentliche Milde Anspruch erheben dürfe, weil er im Saufgelage des Guten zuviel gethan, daß der Vater, der sein minderjähriges Kind schändete, eine besondre nachsichtige Behandlung verdiene, weil er sich durch Böllerei zum Vieh erniedrigt hatte. Wollten doch unsre gelehrten Richter nur ein wenig schärfer über das grüne Tuch hinweg ins wirkliche Leben hineinblicken! Sie würden dann finden, daß sie von ihm auch in diesem Punkte lernen könnten. Gesetzt, ein Telegraphist oder Eisenbahnbeamter hätte seine Dienststunde versäumt und wollte sich bei seinem Vorgesetzten mit Trunkenheit entschuldigen, würde er seine Sache nicht eher verschlimmern als verbessern? Oder wenn ein Diensthote im Zustande der Trunkenheit seinem Herrn einen mehr oder minder wertvollen Gegenstand zer- schlagen hat, würde er nicht sicherlich den gerechten Unwillen seines Herrn nur noch vermehren, wenn er als mildernden Umstand gelten machen wollte, er sei be- trunken gewesen? Nehme sich der Strafrichter die natürliche und gesunde Rechts- anschauung, die beide Fragen unbedenklich bejahen wird, zum Muster. Auch er erwidere dem Straffälligen, der sich mit Trunkenheit entschuldigen zu können glaubt: Du hast dich gegen die Rechtsordnung vergangen, weil du dich durch eignes Verschulden der Fähigkeit zu gesetzmäßigem Verhalten beraubt hast. Und nun erdreistest du dich noch obendrein, aus der Geringschätzung deiner Pflichten gegen Leben, Gesundheit, Eigentum und sonstige Rechtsgüter anderer, die du dadurch bewiesen hast, Vorteile für dich zu beanspruchen?

